

Altdorf, 20. Mai 2009

Informationen

für Gastwirtschaftsbetriebe zum Vollzug des kantonalen Gesundheitsgesetzes (Schutz vor dem Passivrauchen)

Ausgangslage

Am 1. Juni 2008 haben die Stimmberechtigten des Kantons Uri das neue Gesundheitsgesetz (GG, RB 30.2111) angenommen. In der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 haben die Urner Stimmberechtigten eine Streichung von Artikel 18 GG abgelehnt und damit die Bestimmungen vom 1. Juni 2008 zum Schutz vor dem Passivrauchen bestätigt.

Im Urner Gesundheitsgesetz ist folgender Artikel zum Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher enthalten:

Artikel 18 Schutz vor Passivrauchen

¹ *Es ist verboten, in allgemein zugänglichen Räumen zu rauchen. Davon ausgenommen sind Raucherzimmer.*

² *Räume gelten als allgemein zugänglich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng umgrenzten Personenkreis offen stehen.*

³ *Raucherzimmer sind Räume, die von anderen Räumen des Gebäudes sowie deren Entlüftung getrennt und als solche gekennzeichnet sind.*

Aufgrund dieser Rechtslage steht fest, dass für die Gastwirtschaftsbetriebe keine Verpflichtung besteht, ein Raucherzimmer anzubieten. Auch der Gast hat keinen Anspruch auf ein Raucherzimmer in einem Gastwirtschaftsbetrieb. Eine möglichst einfache Umsetzung des Gesundheitsgesetzes besteht daher darin, im ganzen Gastwirtschaftsbetrieb ein generelles Rauchverbot einzuführen. Damit lassen sich Unkosten und auch unliebsame Diskussionen vermeiden.

Fragen und Antworten

Die nachfolgenden Angaben bezwecken, Antworten auf grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 18 des kantonalen Gesundheitsgesetzes zu geben. Das Papier ist in die folgenden vier Themenbereiche gegliedert:

1. Grundsätzlich
2. Allgemein zugängliche Räume
3. Raucherzimmer
4. Vollzug des Schutzes der Nichtraucherinnen und Nichtraucher

1. Grundsätzlich

Wann treten die Bestimmungen über den Schutz vor Passivrauchen gemäss Artikel 18 des kantonalen Gesundheitsgesetzes in Kraft?

Am 1. September 2009. Es handelt sich dabei um eine gesetzlich festgelegte Frist, die weder verkürzt noch verlängert werden kann.

Wann tritt das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft?

Es sind weder der Zeitpunkt des Inkrafttretens noch die Ausführungsbestimmungen bekannt.

Gelten bezüglich des Schutzes vor Passivrauchen zukünftig nur die kantonalen Bestimmungen oder auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen?

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen ist als übergeordnetes Recht zu bezeichnen. D.h. dass dort, wo das kantonale Recht keine strengeren Bestimmungen vorschreibt, gilt das Bundesgesetz. So müssen z.B. ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Raucherräumen tätig sind, ihr ausdrückliches Einverständnis im Rahmen des Arbeitsvertrages geben.

2. Allgemein zugängliche Räume

Was ist unter einem allgemein zugänglichen Raum zu verstehen?

Als allgemein zugängliche Räume gelten geschlossene Räume, die grundsätzlich allen kostenlos oder gegen Bezahlung zugänglich sind. Die Eigentums- und Besitzverhältnisse oder der eigentliche Nutzungszweck spielen keine Rolle.

Unter einem geschlossenen Raum wird eine in der Länge, Breite und Höhe fest eingegrenzte räumliche Ausdehnung verstanden. Als geschlossener Raum gilt in diesem Sinne beispielsweise auch ein geschlossenes Zelt oder ein Wintergarten, eine Halle, ein Eingangsbereich in einem Einkaufszentrum, etc.. Eine auf allen Seiten offene Gartenwirtschaft gilt nicht als geschlossener Raum.

Welche Räume sind nicht allgemein zugänglich?

Räume, die nur bei Erfüllung gewisser Rahmenbedingungen, wie z. B. einer Mitgliedschaft, betreten werden dürfen, gelten nicht als allgemein zugänglich. Die Anforderungen an die Erlangung der Mitgliedschaft müssen dabei so ausgestaltet sein, dass nicht jedermann sie ohne weiteres erwerben kann. Ist der Raum trotz des Erfordernisses der Mitgliedschaft im Ergebnis grundsätzlich allen frei zugänglich, ist er als allgemein zugänglich im Sinne des Gesetzes zu qualifizieren und untersteht demnach dem Rauchverbot.

Nicht allgemein zugänglich sind beispielsweise Zimmer in Hotels und ähnliche Übernachtungsangebote.

Ein Club besitzt ein Vereinslokal. In diesem werden am Samstag regelmässig Feste durchgeführt. Die Teilnahme an diesen Festen steht jedoch auch Nichtmitgliedern offen. Besteht bei den Festen ein Rauchverbot?

Ja. Das Rauchverbot gilt nur dann nicht, wenn die Räume nicht allgemein zugänglich sind und ausschliesslich Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ein Barbetrieb tritt in Zukunft als Barclub auf. Für den Zutritt zur Bar braucht es einen Mitgliederausweis. Den Mitgliederausweis erhält auf Antrag kostenlos jede Frau, jeder Mann. Für die Mitgliedschaft müssen somit die Antragssteller keine bestimmten Kriterien erfüllen. Gilt in diesem Fall Rauchverbot?

Ja, denn der Club kann damit als allgemein zugänglich eingestuft werden.

Ein Tennisclub führt ein Vereinslokal. Zu diesem haben nur Mitglieder des Tennisclubs Zutritt? Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jedem gegen Bezahlung des Jahresbeitrages erworben werden. Gilt hier das Rauchverbot?

Nein.

Welche Erfordernisse müssen erfüllt sein, damit nicht alle die Mitgliedschaft eines Clubs/Vereins erwerben können? Welche Rolle spielt dabei der Mitgliederbeitrag? Wird in rechtlicher Hinsicht ein Verein mit Statuten etc. gefordert?

Diese Frage kann nicht abschliessend beantwortet werden. Die Antwort auf die Frage, ob ein Raum trotz Erfordernis der Mitgliedschaft als öffentlich im Sinne von Art. 18 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes zu qualifizieren ist, ist im Einzelfall zu beurteilen und hängt letztlich von der Rechtsprechung der Gerichte ab. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Anforderungen an die Erlangung der Mitgliedschaft so ausgestaltet sein müssen, dass nicht jedermann ohne weiteres die Mitgliedschaft erwerben kann; Clubbetreibern ist entsprechend zu empfehlen, die Voraussetzungen für die Clubmitgliedschaft schriftlich festzuhalten und dabei die Hürden für die Clubmitgliedschaft nicht zu tief festzulegen. Wir empfehlen einen angemessenen Mitgliederbeitrag pro Jahr und eine Beschränkung der Anzahl Mitglieder auf eine, bezogen auf die Lokalgrösse realistische Anzahl Personen. Betriebe die nicht öffentlich zugänglich sind, haben zudem mit einer geeigneten Zutrittskontrolle sicherzustellen, dass sich tatsächlich nur Clubmitglieder im Lokal aufhalten.

Wie sind Dancings, Discotheken, Bars und Nachtclubs, die Hotelbetrieben oder Restaurants angegliedert sind, zu behandeln?

Bei einem Dancing, einer Discothek, oder einem Nachtclub handelt es sich, auch wenn es einem Hotel oder einem Restaurant angegliedert ist, um einen öffentlichen Raum.

Wie verhält es sich mit dem Rauchverbot in einer Hotelbar?

Eine Hotelbar, die nur den Hotelgästen zur Verfügung steht, gilt nicht als "allgemein zugänglich". In einer solchen Hotelbar gilt das Rauchverbot gemäss Artikel 18 GG nicht.

Hochzeitsapéros finden insbesondere in den Sommermonaten auf Bauernhöfen und dergleichen statt. Bei schlechtem Wetter werden diese in geschlossenen Räumen durchgeführt. Gilt hier ebenfalls das Rauchverbot?

Nein, weil der Hochzeitsapéro nur für einen bestimmten Personenkreis und nicht für jedermann zugänglich ist.

Darf bei privaten Festen und Veranstaltungen, die nicht allgemein zugänglich sind (z. B. geschlossene Gesellschaft), aber in allgemein zugänglichen geschlossenen Räumen stattfinden, geraucht werden?

Ja. Wird ein Lokal durch eine geschlossene Gesellschaft genutzt, sind dessen Räume während dieser Zeit nicht allgemein zugänglich. Das Rauchverbot gilt deshalb während dieser Zeit nicht.

Darf im Hotelzimmer geraucht werden?

In Hotelzimmern ist das Rauchen weiterhin erlaubt, sofern die Betreiberin beziehungsweise der Betreiber des Hotels dies zulässt.

Existieren für kleinflächige Gastwirtschaftsbetriebe Ausnahmen vom Rauchverbot?

Nein. Für kleinflächige Gastwirtschaftsbetriebe sind im Gesundheitsgesetz keine Ausnahmen vom Rauchverbot vorgesehen.

3. Raucherzimmer

Muss in einem Gastwirtschaftsbetrieb ein Raucherzimmer angeboten werden?

Nein, der Gast hat keinen Anspruch auf ein Raucherzimmer. Es steht dem Wirt beziehungsweise der Wirtin frei, ein Raucherzimmer einzurichten, wenn die Möglichkeiten dazu vorhanden sind.

Was ist unter einem Raucherzimmer zu verstehen?

Raucherzimmer müssen von den anderen Räumen des Gebäudes sowie deren Entlüftung getrennt und als solche gekennzeichnet sein. Unter den anderen Räumen des Gebäudes sind die eigentliche Gaststube, aber auch die Küche, die Toiletten und der Eingangsbereich gemeint. Es ist nicht zulässig, ein kleines Nichtraucherzimmer einzurichten und die übrige Gaststube als Raucherzimmer zu bezeichnen.

Aus dem Gebot der Abtrennung folgt, dass der Zugang zu den Räumlichkeiten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher nicht durch das Raucherzimmer führen darf. Es besteht auch die Möglichkeit, mehrere Raucherzimmer im Betrieb zu bezeichnen.

Dürfen in den Raucherzimmer gastronomische Leistungen erbracht werden?

Ja. Artikel 18 des Gesundheitsgesetzes lässt das Erbringen von gastronomischen Leistungen in Raucherzimmer zu.

Wie ist die Kennzeichnung des Raucherzimmers vorzunehmen?

Seitens des Kantons gibt es diesbezüglich keine Vorschriften. Es ist darauf zu achten, dass die Kennzeichnung für den Gast klar erkennbar ist.

Wie müssen die Raucherzimmer ausgestaltet sein?

Die Raucherzimmer haben nach dem Gebot der Abtrennung so eingerichtet zu sein, dass der Rauch nicht in die anderen Räume gelangen kann. Eine mögliche Massnahme, die hierfür getroffen werden kann, ist der Einbau einer Türe zwischen dem Raucherzimmer und der Gaststube.

Müssen die Raucherzimmer über eine Lüftung verfügen?

Im Gesundheitsgesetz wird nicht verlangt, dass die Raucherzimmer über eine Lüftung verfügen müssen. Es wird lediglich festgeschrieben, dass die Raucherzimmer von der Entlüftung der übrigen Räume getrennt sein müssen. Wenn in Raucherzimmer jedoch gastronomische Leistungen erbracht werden (Bedienung), gelten vollumfänglich die Bestimmungen des eidgenössischen Arbeitsgesetzes. Dieses schreibt für alle Arbeitsräume eine ausreichende natürliche oder mechanische Lüftung vor.

Der Zugang zu den Räumlichkeiten für Nichtraucherinnen und Nichtraucher darf nicht durch die Raucherzimmer führen. Gilt dies auch für den Zugang zu den Toiletten?

Ja.

Darf die Türe zum Raucherzimmer aus Gründen des Betriebsablaufes permanent geöffnet sein?

Nein. Das Gesetz fordert, dass das Raucherzimmer von den anderen Räumen sowie deren Entlüftung getrennt ist. Dies kann nicht gewährleistet werden, wenn die Türe zum Raucherzimmer permanent geöffnet ist.

Müssen die Betriebe für die bedienten Raucherzimmer eine Bewilligung des Kantons haben (Bewilligungspflicht)?

Nein. Ein Bewilligungserfordernis für Raucherzimmer ist im Gesundheitsgesetz nicht vorgesehen. Dementsprechend muss kein Gesuch eingereicht werden.

4. Vollzug des Schutzes der Nichtraucherinnen und Nichtraucher

Was geschieht, wenn sich ein Gast beziehungsweise eine Kundin oder ein Kunde nicht an das Rauchverbot hält?

Bei Übertretungen des Rauchverbotes macht sich die Raucherin oder der Raucher strafbar. Sie oder er wird gemäss Ordnungsbussenreglement bestraft.

Was kann ein Gast unternehmen, wenn er in einem Nichtraucherzimmer Platz genommen hat und andere Gäste halten das Rauchverbot nicht ein?

Bleibt das Gespräch mit der rauchenden Person und / oder dem Wirt oder der Wirtin erfolglos, kann der Gast bei der Polizei oder dem Verhöramt eine Strafanzeige einreichen.

Kann ein Gast auch gegen die Wirtin oder den Wirt vorgehen, wenn diese stillschweigend das Rauchen in den Nichtraucherzimmern akzeptiert? Wie ist allenfalls vorzugehen? In diesem Zusammenhang interessieren die genauen Pflichten der Wirtin oder des Wirtes beim Vollzug des Rauchverbotes und das von ihnen verlangte aktive Verhalten bei Verstössen seiner Gäste.

Wird in einem Betrieb trotz Rauchverbot geraucht, ist grundsätzlich nur die rauchende Person strafbar. Allerdings kann auch die Wirtin oder der Wirt belangt werden, insbesondere wenn diese das Rauchen ausserhalb des Raucherzimmers tolerieren. Will sich die Wirtin oder der Wirt diesem Vorwurf nicht aussetzen lassen, so haben sie den rauchenden Gast auf das Rauchverbot aufmerksam zu machen und diesem zu verstehen zu geben, dass das Rauchen in ihrem Betrieb nicht geduldet wird. Raucht der fehlbare Gast dennoch weiter, kann die Wirtin oder der Wirt bei der Polizei oder dem Verhöramt eine Strafanzeige einreichen.